

Antrag

des Abg. Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Einbindung der Kindertagespflege in den Ganztagsanspruch

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Rolle sie der Kindertagespflege bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 beimisst;
2. weshalb der Landesverband der Kindertagespflege nicht bei den Austauschformaten der Landesregierung (Runder Tisch Ganzttag, Arbeitsgruppen, Regional Konferenzen) zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 eingebunden ist;
3. inwieweit die Landesregierung künftig plant, die Kindertagespflege (und insbesondere den Landesverband Kindertagespflege) bei den weiteren Planungen, Maßnahmen und Austauschformaten zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich einzubeziehen;
4. ob die Angebote der Kindertagespflege als Ergänzung zu den vorrangigen schulischen Angeboten beim Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschülerinnen und Grundschüler ab dem Schuljahr 2026/2027 als rechtserfüllend gelten;
5. ob zur Einbindung der Kindertagespflege in den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich eine einzelne Kindertagespflegeperson eine entsprechende Kooperation mit einer Schule abschließen kann oder falls nicht, inwiefern entsprechende Kooperationen zwischen Grundschulen und Kindertagespflegepersonen geregelt werden sollen;
6. inwieweit es Pläne oder Überlegungen gibt, die Kindertagespflege zur Abdeckung der Betreuung in den Randzeiten (beispielsweise nach Ablauf der gesetzlich vorgegebenen acht Stunden Betreuung an Schulen, wenn die Eltern weiterhin auf Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind) einzubinden beziehungsweise feste Kooperationen zu schließen und diese finanziell zu fördern;

Eingegangen: 26.1.2024/Ausgegeben: 27.2.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. inwiefern es mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 möglich sein wird, den Rechtsanspruch auf Betreuung nach Ende der regulären Schulzeit im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen (TiagR) zu erfüllen;
8. inwieweit geplant ist, die Kindertagespflege als potenziellen Akteur zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Betreuung während der Schulferien (mit Ausnahme von maximal vier Wochen pro Jahr) einzubinden beziehungsweise einzuplanen;
9. ob geplant ist, landesweit einheitliche Regelungen für die Bewilligungspraxis der Förderung von Schulkindbetreuung in der Kindertagespflege einzuführen beziehungsweise sich für deren Einführung einzusetzen, da die Verfahren zur Bewilligung der Förderung aktuell in den Stadt- und Landkreisen unterschiedlich geregelt sind und somit eine Genehmigung des zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträgers mitunter vom Wohnort abhängig ist;
10. inwieweit die Landesregierung plant, die Entwicklung von (weiteren) Modulen zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen speziell für die Betreuung von Schulkindern finanziell zu unterstützen;
11. inwiefern geplant ist, den Investitionskostenzuschuss in die Kindertagespflege zu verstetigen, um einen nachhaltigen Ausbau von Betreuungsplätzen gestalten und garantieren zu können;
12. ob und wenn ja, wann die Kindertagespflege eine angemessene Verankerung im KitaG erfährt (unter Darstellung des genauen Zeitplans und ob in dieser Verankerung auch die Schulkindbetreuung beinhaltet sein wird);
13. wie sie den Vorschlag bewertet, die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege mit besonderen Bedarfen verbindlich und individuell gesondert zu vergüten;
14. wie die Landesregierung gedenkt, die Kindertagespflege als wichtige Säule der (früh-)kindlichen Bildung und Betreuung zu stärken, angesichts der Tatsache, dass die Betreuung von Schulkindern in der Kindertagespflege rückläufig ist und sich zahlreiche Kindertagespflegepersonen mit Fokus Schulkindbetreuung beruflich umorientieren und somit Betreuungsplätze verloren gehen;
15. welche weiteren Maßnahmen seitens der Landesregierung geplant sind, um die Kindertagespflege gleichberechtigt an der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich zu beteiligen.

26.1.2024

Birstock, Dr. Timm Kern, Fink-Trauschel, Dr. Rülke,
Goll, Haußmann, Bonath, Brauer, Fischer, Haag,
Hoher, Reith, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die Kindertagespflege ist eine tragende Säule der frühkindlichen Bildung und Betreuung: Sie bietet nicht nur ein Mehr an Betreuungsplätzen im Land, sondern auch eine alternative Betreuungsform zur Kindertagesstätte und wird aufgrund der familiennahen Umgebung, des engen Kontakts zur Tagespflegeperson sowie den flexiblen Betreuungszeiten von den Eltern sehr geschätzt. Obwohl auch die Schulkindbetreuung in der Kindertagespflege eine wichtige Rolle spielt, wird die Kindertagespflege bei den bisherigen Planungen, Maßnahmen und Austauschformaten zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich nicht mit einbezogen. Die Kindertagespflege ist jedoch nicht nur eine Alternative zu klassischen schulischen Betreuungsangeboten, sie kann insbesondere auch in den Rand- sowie in den Ferienzeiten ein wertvoller Kooperationspartner zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung sein. Dieser Antrag soll daher den Umgang der Landesregierung mit der Kindertagespflege im Kontext des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung beleuchten und Reaktionsstrategien, Maßnahmen und Handlungsempfehlungen der Landesregierung im weiteren Umgang mit der Kindertagespflege abfragen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. Februar 2024 Nr. KMZ 0141.5-17/9 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Rolle sie der Kindertagespflege bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 beizumisst;*
- 4. ob die Angebote der Kindertagespflege als Ergänzung zu den vorrangigen schulischen Angeboten beim Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschülerinnen und Grundschüler ab dem Schuljahr 2026/2027 als rechtserfüllend gelten;*
- 7. inwiefern es mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 möglich sein wird, den Rechtsanspruch auf Betreuung nach Ende der regulären Schulzeit im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen (TiagR) zu erfüllen;*
- 15. welche weiteren Maßnahmen seitens der Landesregierung geplant sind, um die Kindertagespflege gleichberechtigt an der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich zu beteiligen;*

Die Fragen 1, 4, 7 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates ein Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) beschlossen. Es sieht ab August 2026 in § 24 Absatz 4 n. F. SGB VIII einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe vor. Der Anspruch besteht ab August 2026 zunächst für Kinder der ersten Klassenstufe und wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet.

Rechtsanspruchserfüllend sind demnach Tageseinrichtungen, also Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Die Kindertagespflege wird – in Abgrenzung zu den Tageseinrichtungen – von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.

Nach der neuen Regelung kann das Kind bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in der Kindertagespflege betreut werden. „Ergänzend“ meint die quantitative, zeitlich ergänzende Betreuung vor und nach den täglichen Betreuungszeiten in der Grundschule bzw. in der Tageseinrichtung. Aus dieser Nachrangigkeit der Angebote der Kindertagespflege folgt, dass diese grundsätzlich nicht rechtsanspruchserfüllend sind. Sie können im Einzelfall ersatzweise rechtsanspruchserfüllend sein. Inwiefern bei Vorliegen der Voraussetzungen aber ein Platz in der Kindertagespflege ermöglicht wird, liegt im Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

2. *weshalb der Landesverband der Kindertagespflege nicht bei den Austauschformaten der Landesregierung (Runder Tisch Ganztags, Arbeitsgruppen, Regional Konferenzen) zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 eingebunden ist;*
3. *inwieweit die Landesregierung künftig plant, die Kindertagespflege (und insbesondere den Landesverband Kindertagespflege) bei den weiteren Planungen, Maßnahmen und Austauschformaten zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich einzubeziehen;*

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Austauschformate dienen der Vorbereitung und Umsetzung des ab dem Schuljahr 2026/2027 geltenden Rechtsanspruchs auf Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter. Aufgrund der Subsidiarität der Angebote der Kindertagespflege im Grundschulbereich wurde der Fokus auf die Beteiligung von im Ganztags engagierten Akteuren gelegt. Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 1, 4, 7 und 15 verwiesen.

5. *ob zur Einbindung der Kindertagespflege in den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich eine einzelne Kindertagespflegeperson eine entsprechende Kooperation mit einer Schule abschließen kann oder falls nicht, inwiefern entsprechende Kooperationen zwischen Grundschulen und Kindertagespflegepersonen geregelt werden sollen;*
6. *inwieweit es Pläne oder Überlegungen gibt, die Kindertagespflege zur Abdeckung der Betreuung in den Randzeiten (beispielsweise nach Ablauf der gesetzlich vorgegebenen acht Stunden Betreuung an Schulen, wenn die Eltern weiterhin auf Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind) einzubinden beziehungsweise feste Kooperationen zu schließen und diese finanziell zu fördern;*
8. *inwieweit geplant ist, die Kindertagespflege als potenziellen Akteur zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Betreuung während der Schulferien (mit Ausnahme von maximal vier Wochen pro Jahr) einzubinden beziehungsweise einzuplanen;*

Die Fragen 5, 6 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter sind Kooperationen des Trägers einer Tageseinrichtung oder eines Betreuungsangebotes nach § 8b Schulgesetz für Baden-Württemberg mit Dritten möglich. Im Rahmen des Kooperationsverhältnisses sind dabei die Voraussetzungen für die Erlaubnis nach den §§ 43 ff. SGB VIII zu erfüllen. Neben einer Kooperation mit Vereinen, Musikschulen und Jugendfreizeiteinrichtungen ist auch eine Zusammenarbeit mit der Kindertagespflege (auch in den Randzeiten) denkbar. Zuständig für die Finanzierung der öffentlich geförderten Kindertagespflege ist allerdings nicht das Land, sondern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 Absatz 1 SGB VIII). Eine landesseitige finanzielle Förderung ist derzeit nicht angedacht.

Zur Frage der rechtsanspruchserfüllenden Angebote in den Schulferien gibt es derzeit noch Abstimmungsbedarf zwischen Bund und Ländern.

9. ob geplant ist, landesweit einheitliche Regelungen für die Bewilligungspraxis der Förderung von Schulkindbetreuung in der Kindertagespflege einzuführen beziehungsweise sich für deren Einführung einzusetzen, da die Verfahren zur Bewilligung der Förderung aktuell in den Stadt- und Landkreisen unterschiedlich geregelt sind und somit eine Genehmigung des zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträgers mitunter vom Wohnort abhängig ist;

Ob ein Platz in der Kindertagespflege bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Verfügung gestellt wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Landesseitig sind keine Regelungen zur Vereinheitlichung der Bewilligungspraxis geplant.

10. inwieweit die Landesregierung plant, die Entwicklung von (weiteren) Modulen zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen speziell für die Betreuung von Schulkindern finanziell zu unterstützen;

Die derzeit gültige Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege vom 6. April 2021) enthält Regelungen zum Umfang und zur Finanzierung der Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen. Dort sind bereits Module zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen für die Betreuung von Schulkindern enthalten.

Die Qualifizierung beinhaltet neben rechtlichen Grundlagen der Kindertagespflege auch pädagogische Grundlagen, die sich auf die Altersgruppe der Kinder von 0 bis 12 Jahren beziehen, beispielsweise Grundlagen der Kommunikation, tragfähige Beziehungen, und Gestaltung des pädagogischen Alltags.

Kindertagespflegepersonen, die darüber hinaus pädagogisch-fachliche Inhalte, bspw. für bestimmte Altersgruppen, vertiefen möchten, können im Rahmen der VwV Kindertagespflege entsprechende kostenneutrale Fortbildungen besuchen. Vorgesehen sind nach Abschluss der Qualifizierung praxisbegleitende Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten (UE) pro Jahr. Die Entwicklung weiterer Module speziell für die Betreuung von Schulkindern ist nicht geplant.

11. inwiefern geplant ist, den Investitionskostenzuschuss in die Kindertagespflege zu verstetigen, um einen nachhaltigen Ausbau von Betreuungsplätzen gestalten und garantieren zu können;

Das „5. Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 bis 2021“ des Bundes ist mit rund 60 Mio. Euro überzeichnet. Im Rahmen dieses Investitionsprogramms werden u. a. zusätzlich geschaffene Betreuungsplätze in der Kindertagespflege mit einem Festbetrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Auf Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission hat die Landesregierung entschieden, ein einmaliges Landesprogramm zur Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung einzurichten. Mit dem dafür vom Landtag verabschiedeten „Gesetz über die Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung“ – werden vom Land Baden-Württemberg einmalig – bis zu 105 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Es sollen vorrangig solche Vorhaben bedient werden, die aufgrund der Überzeichnung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 bis 2021“ in Baden-Württemberg nicht oder nicht in der beantragten Höhe bedient werden konnten. Mit den dann gegebenenfalls noch zur Verfügung stehenden Mitteln können weitere Vorhaben bedient werden. Das Programm lehnt sich eng an das „5. Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 bis 2021“ des Bundes und der hierzu ergangenen VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020 bis 2021 an. Die zur Durchführung des Gesetzes erforderliche Verwaltungsvorschrift wird aktuell erarbeitet. Auch im Rahmen des einmaligen Landesinvestitionsprogramms werden zusätzlich geschaffene Betreuungsplätze in der Kindertagespflege mit einem Festbetrag gefördert. Dieser Festbetrag lehnt sich an die zuwendungsfähigen Ausgaben an und wird seiner Höhe nach dem Betrag im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms entsprechen.

12. *ob und wenn ja, wann die Kindertagespflege eine angemessene Verankerung im KitaG erfährt (unter Darstellung des genauen Zeitplans und ob in dieser Verankerung auch die Schulkindbetreuung beinhaltet sein wird);*

Gegenstand der geplanten nächsten Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Ki-TaG) sollen auch Regelungen zur Kindertagespflege sein. Derzeit wird ein entsprechender Gesetzesentwurf erarbeitet. Eine explizite Regelung der Schulkindbetreuung im Ki-TaG ist derzeit nicht vorgesehen.

13. *wie sie den Vorschlag bewertet, die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege mit besonderen Bedarfen verbindlich und individuell gesondert zu vergüten;*

Die Ausgestaltung und Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Maßgebend hierfür sind die in den jeweils geltenden Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für die entsprechenden Betreuungszeiten festgesetzten Beträge.

Diese Empfehlungen inklusive der Rahmenbedingungen werden i. d. R. alle zwei bis drei Jahre überprüft und aktualisiert; letztmalig wurden die Empfehlungen im Jahr 2022 mit Wirkung ab dem Jahr 2023 aktualisiert. Bei Kindern mit besonderen Bedarfen werden die behinderungsbedingten Mehrbedarfe durch Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Sozialgesetzbüchern VIII bzw. IX gedeckt.

14. *wie die Landesregierung gedenkt, die Kindertagespflege als wichtige Säule der (früh-)kindlichen Bildung und Betreuung zu stärken, angesichts der Tatsache, dass die Betreuung von Schulkindern in der Kindertagespflege rückläufig ist und sich zahlreiche Kindertagespflegepersonen mit Fokus Schulkindbetreuung beruflich umorientieren und somit Betreuungsplätze verloren gehen.*

Die Kindertagespflege als familiennahe und flexible Betreuungsform spricht vor allem Erziehungsberechtigte für die Betreuung von Kindern im U3-Bereich vor Eintritt in die Kindertageseinrichtung an, aber auch Erziehungsberechtigte, die ein ergänzendes Betreuungsangebot zu Randzeiten benötigen. Die Kindertagespflege wird als wichtige Säule der Kinderbetreuung seitens des Landes kontinuierlich durch unterschiedliche Maßnahmen gestärkt. Dazu gehört neben der Beteiligung an den laufenden Geldleistungen und der Finanzierung der Qualifizierungsoffensive Kindertagespflege auch die in der Stellungnahme zu Frage 12 angesprochenen geplanten Regelungen zur Kindertagespflege im KiTaG.

Dem Kultusministerium liegen keine Erkenntnisse über einen Rückgang der Zahl von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege aufgrund beruflicher Umorientierung von Kindertagespflegepersonen mit dem Fokus Schulkindbetreuung vor.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport